

gründe ergibt, das Verhalten der Angeklagten rein formal in seiner äußeren Erscheinungsform betrachtet hat.

Dementsprechend mußte auch die rechtliche Würdigung ausfallen. Eine richtige Würdigung des Verbrechens kann aber nur dann erfolgen, wenn das Verhalten der Angeklagten in seinem gesellschaftlichen und politischen Zusammenhang betrachtet wird. Schon der massive Angriff der Angeklagten auf die Zeugen H. hätte bei Berücksichtigung der angeblichen Motive, die in keinem Verhältnis zu den schweren Mißhandlungen stehen, zu Bedenken Anlaß geben müssen. Darüber hinaus hat das Bezirksgericht im besonderen die politische Seite, aus der heraus sich der Vorgang ereignete, und im allgemeinen den Umstand, daß gerade der Tanzsaal, das Wirtshaus, der Bier Tisch die geeignete Plattform für staatsfeindliche Betätigungen sind, nicht beachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in diesen Fällen die staatsfeindliche Betätigung nicht immer offen und eindeutig zum Ausdruck kommt. Vielmehr nimmt der Gegner, soweit er die Gelegenheit nicht provokatorisch herbeiführt, in der Regel die Meisten Anlässe wahr, um gegen fortschrittliche Funktionäre unseres Staates und der Parteien vorzugehen und sie unter dem Deckmantel der Trunkenheit, des Beleidigtseins, des Vergeltungstriebes u. ä. m. brutal niederzuschlagen, so wie es die Angeklagten getan haben.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände wird das Bezirksgericht die in § 200 StPO gebotene Sachaufklärung vorzunehmen und das Verhalten jedes einzelnen Angeklagten umfassend zu berücksichtigen haben. Das Gericht wird dann aber auch Erwägungen über eine etwa erforderliche Anwendung des Art. 6 der Verfassung anstellen müssen.

§ 53 StGB.

Eine Abwehrhandlung kann nur dann als geeignet und erforderlich angesehen werden, wenn sie zur Gefährlichkeit des Angriffs in einem entsprechenden Verhältnis steht.

OG, Urt. vom 11. November 1952 — 3 Zst 20/52.

Der Montageschlosser D. wurde am 18. Januar 1952 durch das Schöffengericht in T. von der Anklage, den Maurer K. mittels eines gefährlichen Werkzeuges derart mißhandelt zu haben, daß dadurch der Tod des Verletzten eingetreten sei, mangels Beweises freigesprochen. Das Urteil ist seit dem 21. Februar 1952 rechtskräftig.

Am 14. Juli 1952 hat das Schöffengericht durch Beschluß entschieden, daß dem Angeklagten die durch die Untersuchungshaft entstandenen Lohnausfälle aus Staatsmitteln zu erstatten sind.

Im Urteil ist festgestellt worden, daß der Angeklagte am Abend des 20. November 1951 gelegentlich eines Richtfestes dem Maurer K., der betrunken war, durch einen Faustschlag niederzuschlug. K. blieb bewußtlos liegen und wurde durch eine Polizeistreife in ein Krankenhaus eingeliefert, in dem er kurze Zeit darauf verstarb. Die Leichenöffnung ergab, daß das Blutgefäßsystem im Gehirn des Verstorbenen infolge einer früheren Hirnhautentzündung verkümmert war, so daß bereits eine relativ geringe Gewalteinwirkung zum Platzen eines Blutgefäßes führen könnte.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation des Urteils und des Beschlusses beantragt. Zur Begründung führt er aus, das Urteil beruhe auf einem Verstoß gegen das Verfahrensrecht, da das Schöffengericht seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhaltes nicht genügt habe. Der angefochtene Beschluß hätte nicht ergehen dürfen, weil der Angeklagte nur mangels Beweises freigesprochen sei.

Aus den Gründen:

1. Das angefochtene Urteil verletzt den § 53 StGB und die Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes durch das Gericht und war daher aufzuheben.

a) Das angefochtene Urteil begründet die Freisprechung des Angeklagten zunächst mit der Annahme der Notwehr. Der Getötete habe am genannten Tage in der Zeit von 14 bis 23 Uhr ohne Grund auf verschiedene seiner Kollegen, darunter auch auf den Angeklagten, mit der Faust eingeschlagen, um diese zu einer Schlägerei herauszufordern. Wenn der Angeklagte in die letzte Schlägerei eingegriffen habe, ohne selbst unmittelbar angegriffen gewesen zu sein, so habe er doch die rechtswidrigen Angriffe des Getöteten auf seine Kollegen abwehren dürfen. Das Urteil führt dann ferner aus, dem Angeklagten habe auch nicht nachgewiesen werden können, daß er vorsätzlich gehandelt habe, und es sei auch nicht erwiesen, daß der Tod des K. durch den Faustschlag des Angeklagten verursacht worden sei, da auch andere Personen auf den Getöteten eingeschlagen hätten.

b) Im angefochtenen Urteil wird der Begriff der Notwehr verkannt. Notwehr ist diejenige Handlung, die zur Abwehr eines gegen einen Menschen gerichteten gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffs erforderlich ist. Eine Abwehrhandlung kann nur dann als geeignet und erforderlich angesehen werden, wenn sie zur Gefährlichkeit des Angriffs in einem entsprechenden Verhältnis steht. Zu dieser Frage nimmt das angefochtene Urteil keine Stellung. Es führt lediglich aus: „Es war weder dem Angeklagten noch seinen Kollegen zuzumuten, daß sie diese rechtswidrigen Angriffe ohne Abwehr hinnahmen.“ Das ist zwar zutreffend. Das Gericht hätte aber erkennen müssen, daß zur Abwehr tätlicher Angriffe eines Betrunknen wohl beim ersten Zusammenstoß eine tätliche Abwehr erforderlich sein kann; wenn sich aber diese Angriffe in einem Zeitraum von mehreren Stunden häufig wiederholen, so ist die Verhinderung weiterer Angriffshandlungen nicht in der Weise zulässig, daß der Betrunkene niedergeschlagen wird. Die Anerkennung derartiger Abwehrmethoden als Notwehr würde die straflose Zulassung von Wirtshauserschlägereien bedeuten und zu einer allgemeinen gröblichen Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens führen. Wenn der Angeklagte ernsthaft die ständig sich wiederholenden Belästigungen durch den Getöteten hätte verhindern wollen, so hätte er im Laufe des Nachmittags und Abends genügend Gelegenheit finden können, die Volkspolizei von dem Verhalten des K. zu verständigen, damit diese für dessen einstweilige Unterbringung an einem Ort sorgen konnte, an dem er weder anderen noch sich selbst Schaden zufügen konnte. Es ist bezeichnend für den siebenmal, darunter mehrfach einschlägig, vorbestraften Angeklagten, daß er, statt die Hilfe der Volkspolizei anzurufen, auf den betrunkenen K. so einschlug, daß dieser zusammenbrach.

c) Wenn auch in dem Verhalten des Angeklagten eine Notwehrhandlung nicht erblickt werden kann, so ist der Sachverhalt doch noch nicht hinreichend aufgeklärt. Die im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen rechtfertigen weder die Freisprechung noch eine Verurteilung des Angeklagten. In der künftigen Verhandlung wird zu prüfen sein, was den Angeklagten zu seinem Eingreifen in die Schlägerei bestimmt hat; aus der Tatsache, daß ihm von dem Getöteten einige Zeit vorher der Pullover zerrissen worden ist, können Schlüsse auf die Motive des Handelns des Angeklagten gezogen werden. Insbesondere wird Wert auf die Feststellung zu legen sein, ob der Angeklagte, bevor er auf K. einschlug, die Äußerung „Jetzt werde ich ihn fertigmachen“ getan hat. Diese Äußerung hat keineswegs, wie das angefochtene Urteil anführt, nur „subsidiäre“ Bedeutung.

Wird der Vorsatz des Angeklagten, den Getöteten körperlich zu mißhandeln, festgestellt, so wird er gemäß § 223 a StGB, da sich mehrere Personen an der Schlägerei beteiligt haben, zu bestrafen sein. Wird festgestellt, daß der Tod des K. auf eine Verletzung durch den Angeklagten zurückzuführen ist, wird dieser gemäß § 226 StGB zu bestrafen sein. Läßt sich nicht feststellen, daß der Angeklagte bei der allgemeinen Schlägerei, in deren Verlauf K. getötet wurde, selbst zugeschlagen hat, so wird zu prüfen sein, ob eine Verurteilung wegen der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 227 StGB) erfolgen muß.

2. Mit der Aufhebung des angefochtenen Urteils ist der gleichfalls mit dem Kassationsantrag angefochtene Beschluß gegenstandslos geworden und daher aufzuheben. Er war aber auch sachlich nicht gerechtfertigt. Gemäß § 1 des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 kann eine solche Entschädigung zugebilligt werden, wenn das Verfahren entweder die Unschuld des Angeklagten ergeben oder dargetan hat, daß begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt. Der Angeklagte ist jedoch, wie sich aus den Gründen des angefochtenen Urteils ergibt, nur freigesprochen worden, weil er der ihm zur Last gelegten Tat nicht zu überführen war, obwohl ein erheblicher Verdacht bestand. Danach waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nicht gegeben.